

Satzung Förderverein FV Herbolzheim

Satzung des Fußball-Förderverein Herbolzheim e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Fußball-Förderverein Herbolzheim e. V. Er hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballsports des Fußballverein Herbolzheim e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (beider Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, soweit das 18. Lebensjahr vollendet wurde aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Satzung Förderverein FV Herbolzheim



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameraschaft gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren emgezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines sind die ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung und Generalversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines neuen Geschäftsjahres statt, ebenfalls die Generalversammlung mit Neuwahlen im Turnus von 2 Jahren,

Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herbolzheim. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Schriftliche Einladung kann auch per Mail oder Fax erfolgen.

Satzung Förderverein FV Herbolzheim



Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung
- e) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind die Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Einberufen kann der Vorstand oder eine Gruppe von 20% der stimmberechtigten Mitglieder, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten müssen.

Einladungsfristen sowie Abstimmungen haben entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Satzung Förderverein FV Herbolzheim



§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung über Vereinsordnungen und Richtlinien.
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Erstellung der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- Mittelverwendung durch Vorstandsbeschluss

Satzung Förderverein FV Herbolzheim



§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand, sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Als Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer bereits dem geschäftsführenden Vorstand des FV Herbolzheim e.V. angehört.

Das Vorstandsmitglied verliert sein Amt mit dem Erwerb eines Amtes innerhalb des geschäftsführenden Vorstands des FV Herbolzheim e.V.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung sowie einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshaupt - Generalversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Satzung Förderverein FV Herbolzheim



§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herbolzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögen ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.12.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Herbolzheim, 20.12.2010